

„Die Stimme“ Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementpreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 15, Graefswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Wernholt, N.N. a. D., Postfach 47, Leipzig 1442
Alle für den Hauptstadts des Gewerkschaftsvereins bestimmten Zuschriften sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.O. 15, Graefswalder Straße 222
Einschlägige Selbstbestellungen an H. G. Schumacher, Berlin N.O. 15, Graefswalder Straße 222.
Postfachkonto 39 821 beim Postamt Berlin N.V. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-spaltige Zeitzeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Weihnachten.

Dies Fest der Freude und Wonne, welches von Jung und Alt oft so heiß ersehnt und so viel Erinnerungen auslöst, wird in diesem Jahre mit gemischt. Gefühlen erwartet werden. Der Säckel des beliebten Weihnachtsmannes wird eine große Leere aufweisen. Zwar wird auch, wie alljährlich, in diesem Jahre Ueberfluß auf manchen Tischen herrschen, im allgemeinen jedoch werden die Geschenke belcheidener Art sein. Die Not, das Elend ist eben zu groß, es hat die Mäffen zu stark angefaßt, so mancher Familienvater wird kaum so viel haben, um nur die notwendigsten Bedürfnisse bestreiten zu können, bei einem andern Teil wird der Entlassungschein als frommer Wunsch auf dem Weihnachtstisch liegen.

Alle diese nur angebeuteten Tatsachen müssen für uns alle eine ernste Mahnung sein. Wie jener Nazarener geboren wurde, um den Kampf gegen Unterdrückung und für Besserstellung seiner Mitmenschen aufzunehmen, so müssen auch wir daran denken, welche schwierigen Aufgaben zu lösen sind, damit auch auf unsern Tischen die Kerzen des Weihnachtsbaumes nicht mehr verdunkelt, sondern in voller Helle erstrahlen. O, es ist wert den Kampf mit frischem Mut für dieses Ziel aufzunehmen, treten doch gerade in den letzten Monaten alle möglichen Gestalten auf, um uns unsere schwer errungene Freiheit zu nehmen. Sind nicht dunkle Existenzen am Werke, die Tausende von Mark als Pensionen vom Staate beziehen, die Art an die Wurzeln des republikanischen Weihnachtsbaumes zu legen. Gibt es nicht Richter, die die Kämpfer für die Republik schwer bestrafen, während die Gegner der selben mit Mordwaffen ausgerüstet, frei herumlaufen können. Wir als Gewerksvereiner haben stets die politische Neutralität in den Vordergrund gestellt. Das soll aber keineswegs bedeuten, daß wir an allen diesen Vorgängen achlos vorübergehen sollen. Wir haben in unserm Gewerksvereinsprogramm die deutsche Republik als Staatsform anerkannt, dies bedeutet, daß wir auch darüber zu wachen haben, daß dieselbe keinen Schaden erleidet.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung ist das Weihnachtsfest besonders geeignet, ernste Gedanken zu pflegen. Wer möchte als Familienvater nicht freudig seinen Angehörigen an diesem Tage eine kleine Freude bereiten. Leider muß er die traurige Wahrnehmung machen, daß sein Verdienst, soweit er solchen noch hat, kaum ausreicht, um die notwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten, auch hier tritt wieder der erste Mahnung gleich Nojamentionen an sein Ohr, daß nur durch die wirtschaftliche Organisation, den Gewerksverein eine Besserung zu erzielen ist. Dieser Mahnung muß in diesem Jahre mit besonderer Stärke in alle Ohren klingen, damit jeder zum Mittkämpfer wird. Wir als Gewerksvereiner haben es uns nie nehmen lassen, in den meisten Ortsvereinen eine kleine Feier zu veranstalten, um Jung und Alt auf den Ernst der Lage hinzuweisen. Möge auch in diesem Jahre der Geist der Aufklärung die Kreise durchdringen, möge der Friedensengel die Völker aller Nationen unter seine Fittiche nehmen, damit nie mehr solch Blutbad entsteht. Unsern Gewerksvereinskollegen und Kolleginnen nebst deren Angehörigen rufen wir im Namen des Hauptvorstandes zu:

frohe und gesunde Weihnachten!

Fortsetzung der zentralen Tarifvertragsverhandlungen.

Zentrale oder bezirkliche Lohnbildung war wiederum der Hauptstreitpunkt bei den vom 7. bis 9. Dezember in Berlin stattgefundenen zentralen Verhandlungen. Bei der letzten Vertagung war man sich darüber einig, daß ein weiteres Verhandeln nur dann einen Zweck hat, wenn im Arbeitgeberlager keine Starke über die Frage, ob zentrale oder bezirkliche Lohnpolitik getrieben werden soll, geschaffen ist. Für die Arbeitnehmer war dies keine Prinzipienfrage. Obgleich man auch hier die zentrale Lohnbildung als die zeitgemäße für das deutsche Holzgewerbe ansieht, findet man sich einig mit einer bezirklichen Lohnbildung ab. Allem Anschein nach ist es auf Seiten der Arbeitgeber gelungen, eine

Entscheidung für eine zentrale Lohnbildung herbeizuführen, damit war der Weg frei, die einzelnen Bestimmungen in eine zweckmäßige Form zu bringen. Aber auch hierbei ist noch so manches Hindernis zu überwinden. Um die diesbezüglichen Schwierigkeiten richtig erkennen zu können, muß man sich vor Augen führen, daß wir früher eine zentrale Lohnbildung hatten, erst in den letzten Jahren zur bezirklichen Lohnreglung übergegangen sind. Dadurch ist so manches Hindernis entstanden, was zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, und auf Grund der üblen Erfahrungen beseitigt werden muß. Nach langen, außerordentlich schwierigen Verhandlungen ist es gelungen, eine gewisse gegenseitige Verständigung über die Lohnbildung zu erzielen. Dasselbe gilt in der Ferienfrage und den übrigen Bestimmungen des Vertrages.

Der räumliche und berufliche Geltungsbereich soll so gehalten sein, daß Schwierigkeiten bei der Rechtsverbindlichkeit nicht entstehen können. Den Bezirksverbänden soll es überlassen werden, in dieser Frage je nach Bedarf eine Erweiterung vorzunehmen.

Die übrigen Bestimmungen sind meist so gehalten, wie sie bereits bei den Verhandlungen zur Schaffung eines Reichsmantelvertrages im September 1924 festgelegt waren, jedoch von der Generalversammlung der Arbeitgeber abgelehnt worden sind. Wenn hier und da Abänderungen vorgenommen sind, so sind dieselben nur aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt. Wir werden, falls diese festgelegten Bestimmungen auf beiden Seiten Annahme finden, neben einem Reichsmantelvertrag, sogenannte Bezirkslohnstarife haben. Der Alters- und Berufsgruppen-schlüssel wird neben anderen Bestimmungen in diesen Bezirksstarifen verankert. Der Lohn wird unter Mitwirkung der Bezirksverbände durch zentrale Verhandlungen zentral festgelegt. Unter der Voraussetzung, daß Alters- und Berufsgruppenschlüssel, sowie die Ortsklasseneinteilung vorher in den einzelnen Bezirkslohnstarifen genau festgelegt sind, ist es in Zukunft nur notwendig, den Gesamtlohn zentral festzulegen. Da die prozentuale Abstufung der verschiedenen Alters- und Berufsgruppen vorher genau geregelt sein muß, ergibt sich die Lohnhöhe dieser Gruppen, sobald man den Gesamtlohn hat, von selbst.

Die Festsetzung und Durchführung soll durch das Lohnamt geschehen, hierfür ist eine besondere Geschäftsordnung vorgesehen. Hierbei sei bemerkt, daß einzelne Landesbezirke nicht mehr das Recht haben sollen, hindernd in die Lohnfestsetzung einzugreifen. Die festgelegten Bestimmungen können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Die Bezirkslohnstarife erhalten neben den Bezirksverbänden, auch die Unterschrift der Zentralinstanzen.

Die von der Verhandlungskommission festgelegten einzelnen Bestimmungen des Vertrages sollen nun durch eine kleine, sogenannte Redaktionskommission, als Ganzes zusammengestellt werden. Sobald dies geschehen ist, werden sich beide Teile für Annahme oder Ablehnung entscheiden müssen.

Hand in Hand mit dieser Frage geht die Schaffung der Bezirkslohnstarife, diese bilden einen Bestandteil des Reichsmantelvertrages. Die Bezirksstarife können jedoch nur fertiggestellt werden, wenn ein Lohn vorhanden ist. Dies ist z. Bt. leider nicht der Fall, durch die Ablehnung des Leipziger Schiedspruchs seitens der Arbeitgeber ist ein wildes Durcheinander in der Lohnfrage entstanden. Der Schiedspruch sah bekanntlich vor, daß die im Juni 1925 festgesetzten Löhne weitere Geltung haben sollten. Allen Beteiligten werden die Verhandlungen in Leipzig in steter Erinnerung bleiben. Von beiden Seiten wurde auf den Ernst der Lage hingewiesen und anerkannt, daß bei der allgemeinen Preissteigerung ein Lohnabbau nur die größte Erbitterung, die sich später rächen dürfte, hervorzurufen wird. Alle Warnungen sind jedoch vergeblich gewesen, ein großer Teil von Arbeitgebern hat die Zeit der wirtschaftlichen Krise weidlich ausgemüht, um die Löhne einfach zu diktiert. Es ist dieserhalb in verschiedenen Bezirken zu ernststen Differenzen gekommen. Ziel Freude werden diese Arbeitgeber an dem vorgenommene Lohnabbau nicht haben. Es gehört nicht viel Mut dazu,

einem schwerbedrängten Familienvater, dem täglich das Geipenst der monatelangen Arbeitslosigkeit vor Augen steht, einen Lohnabbau aufzuzwingen. Diese Arbeitgeber werden jetzt Farbe bekennen müssen. Auf jeden Fall werden die Führer der beiderseitigen Vertragsparteien in der Lohnfrage vor die erste Aufgabe gestellt, den zerfallenen Porzellanladen wieder zusammen zu fitten. Ob ihnen dies gelingen wird, ist eine andere Frage. Aus dem Vorhergesagten geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß wir noch keineswegs über den Berg sind, eine Reihe von Schwierigkeiten sind noch zu überwinden. Um jede Störung zu vermeiden, ist vereinbart worden, den Kündigungstermin für die Bezirksverträge bis auf weiteres hinaus zu schieben.

Krisenfürsorge für Erwerbslose.

Der Reichstag hat die seitens der Arbeitnehmerorganisationen beantragte Verlängerung der Fristen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung durch ein besonderes Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose dem Sinne nach möglich gemacht. Das Gesetz ist am 19. November verkündet und ist gemäß § 10 am 21. November in Kraft getreten. Es gilt bis zum 31. März 1927.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes haben die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise eine Krisenfürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose einzurichten. Sie war zunächst gedacht nur für Erwerbslose, welche 52 Wochen Erwerbslosenunterstützung bezogen haben. Der Reichstag hat aber den Personenkreis erweitert. Es kommen für eine Unterstützung aus der Krisenfürsorge in Betracht:

1. Erwerbslose, die nach dem 20. November d. Js. ausgesteuert sind, weil sie 52 Wochen Erwerbslosenunterstützung bezogen haben;
2. Erwerbslose, die in der Zeit vom 1. April bis 20. November d. Js. die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung überschritten haben, die aber laufend aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden, weil sie Erwerbslosenunterstützung nicht mehr erhalten konnten;
3. die Erwerbslosen, auch wenn sie nicht laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind;
4. Erwerbslose, die bereits vor dem 1. April 1926 ausgesteuert waren und deshalb nicht mehr in der Erwerbslosenunterstützung stehen, gleichviel, ob sie seitens der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden oder nicht.

Den unter 1 und 2 bezeichneten Erwerbslosen ist die Krisenfürsorge ohne weiteres zu gewähren. Den unter 3 und 4 bezeichneten Erwerbslosen kann die Unterstützung nur auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Stellen gewährt werden. Für die unter 4 genannten Erwerbslosen ist die Krisenfürsorge an die besondere Voraussetzung geknüpft, daß das Ausschneiden aus der Erwerbslosenunterstützung erfolgt ist, weil für den Bezirk oder den Bezirk besonders lange Erwerbslosigkeit geherrscht hat. Vom zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung sind die dafür in Betracht kommenden Berufe und Bezirke festzustellen.

Die Gewährung der Unterstützung in solchen Fällen erfolgt nur, wenn die Verweigerung eine besondere Härte für den Erwerbslosen darstellen würde. (Ausführungsbestimmungen des RMW.) Solche Anträge können auch nur bis 31. Dezember d. Js. gestellt werden.

Im wesentlichen gelten die Voraussetzungen für die Erwerbslosenunterstützung auch für die Krisenfürsorge. Die Fürsorge wird nur Arbeitnehmern gewährt, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben und die infolge der weiteren Entwicklung, die durch den Krieg verursacht wurde, erwerbslos geworden sind (§ 3 Absatz 1 der Erwerbslosenunterstützung) und sich weiter in bedürftiger Lage befinden. Sie müssen ferner arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Das RMW. stellt sich in einem diesbezüglichen Rundschreiben auf den Standpunkt, daß die Voraussetzungen bei Aufnahme in die Krisenfürsorge von neuem festgestellt werden, weil bei dem Umfang und der langen Dauer der Erwerbslosigkeit naturgemäß ein Bruchteil der Erwerbslosen in der Fürsorge miteingeschrieben wird, denen es an Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit fehlt.

Die in der Erwerbslosenunterstützung als Voraussetzung festgelegte Bestimmung einer dreimonatlichen Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten 12 Monaten vor der Erwerbslosigkeit gilt nicht für die Aufnahme in die Krisenfürsorge. Auch die Jugendlichen, die bis zur Höchstdauer unterstützt worden sind, fallen unter die Krisenfürsorge. Im Ausland wird die Krisenfürsorge nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bei deutschen Erwerbslosen gleichartige Fürsorge gewährt. Zunächst kommt die Krisenfürsorge nur den Angehörigen der Republik Österreich zu Gute.

Die Bedingungen der Krisenfürsorge sind die gleichen wie in der Erwerbslosenunterstützung. Für die Höhe der Unterstützungen gelten die zuletzt bekannt gemachten Sätze der Erwerbslosenunterstützung. Eine Wartezeit für den Übergang aus der Erwerbslosenunterstützung in die Krisenfürsorge besteht nicht. Die sonstigen Vorschriften bezüglich der Wartezeit (§ 9 der Verordnung der Erwerbslosenunter-

stützung) gelten aber auch für die Krisenfürsorge. Bei Arbeitsaufnahme durch einen Erwerbslosen von einer Witwenrentnerin von 6 Wochen muß derselbe bei seiner Rückkehr zur Krisenfürsorge die vorgezeichnete Wartezeit durchmachen.

Die Kurzarbeiterunterstützung wird durch die Krisenfürsorge nicht berührt. Die Mittel der letzteren dürfen für Kurzarbeiterunterstützung nicht verwendet werden. Die Regierung hat die Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 20. Februar 1926 bis 31. März 1927 verlängert. Das größte Gewicht legt die Regierung wie in dem Rundschreiben des RMW. besonders darauf, daß die langfristigen Erwerbslosen und die Ausgesteuerten in Arbeit gebracht werden. Der § 5 macht die zwischenörtliche und zwischenbezirkliche Arbeitsvermittlung den Arbeitsnachweisen und den Arbeitsämtern zur besonderen Pflicht. Die Krisenunterstützten sollen bevorzugt vor allen Erwerbslosen, zu öffentlichen Notstandsarbeiten herangezogen werden. Die Durchführung der Krisenfürsorge steht unter der Aufsicht der obersten Landesbehörde. Den Ländern werden $\frac{3}{4}$ des Aufwandes, der den Gemeinden durch die Krisenfürsorge entsteht, vom Reich überwiesen. Sie haben $\frac{1}{4}$ der Unterstützung zu tragen.

Soweit die wichtigsten Bestimmungen der neuen Krisenfürsorge. Sie unterscheidet sich von der geforderten Verlängerung der Erwerbslosenunterstützung hauptsächlich insofern, daß den Gemeinden bzw. den Ländern $\frac{1}{4}$ der Aufwendungen zur Last gelegt werden, während bei der Erwerbslosenunterstützung nur ein Neuntel durch die Gemeinden zu tragen ist. Erfreulicherweise sind jetzt die Ausgesteuerten aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege herausgenommen worden.

Die öffentliche Fürsorge brachte für die Ausgesteuerten Ersparungen und mußte Bitterungen erzeugen, die von den Erwerbslosen — die doch arbeiten wollen und nur unterstützt werden müssen, weil ihnen Arbeit nicht nachgewiesen werden kann — nicht zu ertragen war. Das ist das Begrüßenswerte an der neuen Krisenfürsorge. F. H.

Die neuen Höchstätze in der Erwerbslosenunterstützung.

I. Die Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 8. November 1926 bis zum 31. März 1927 wochentäglich:

Im Wirtschaftsgebiet I (Osten):

in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D/E
1. für Personen über 21 Jahre				
a) alleinstehende	175	163	152	128
b) nicht alleinstehende während der ersten acht Unterstützungswochen	152	142	132	122
c) nicht alleinstehende vom Beginn der neunten Unterstützungswoche an	167	156	145	122
2. für Personen unter 21 Jahren				
a) alleinstehende	115	107	99	78
b) nicht alleinstehende während der ersten acht Unterstützungswochen	91	83	80	75
c) nicht alleinstehende vom Beginn der neunten Unterstützungswoche an	100	94	87	75
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	48	45	42	39
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	33	31	29	27

Im Wirtschaftsgebiet II (Mitte):

in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D/E
1. für Personen über 21 Jahre				
a) alleinstehende	205	191	177	152
b) nicht alleinstehende während der ersten acht Unterstützungswochen	178	167	156	145
c) nicht alleinstehende vom Beginn der neunten Unterstützungswoche an	196	188	169	145
2. für Personen unter 21 Jahren				
a) alleinstehende	136	127	117	92
b) nicht alleinstehende während der ersten acht Unterstützungswochen	108	101	95	88
c) nicht alleinstehende vom Beginn der neunten Unterstützungswoche an	119	111	108	88
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	55	52	49	46
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	39	37	35	33

Im Wirtschaftsgebiet III (Westen):

in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D/E
1. für Personen über 21 Jahre				
a) alleinstehende	220	206	190	163
b) nicht alleinstehende während der ersten acht Unterstützungswochen	191	179	167	155
c) nicht alleinstehende vom Beginn der neunten Unterstützungswoche an	210	196	182	155

2. für Personen unter 21 Jahren				
a) alleinstehende	145	136	127	97
b) nicht alleinstehende während der ersten acht Unterstüßungswochen	116	108	100	92
c) nicht alleinstehende vom Beginn der neunten Unterstüßungswoche an	128	119	110	92
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	60	56	52	48
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	42	40	38	36

II. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerblosler erhält, in keinem Falle folgende Beträge (Spitzenhöhe) übersteigen:

in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D/E
a) im Wirtschaftsgebiet I (Osten)	332	311	290	269
b) im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	339	367	345	323
c) im Wirtschaftsgebiet III (Westen)	419	395	371	347

2. Vom Beginn der neunten Unterstüßungswoche ab

in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D/E
a) Wirtschaftsgebiet I (Osten)	347	325	303	269
b) Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	407	383	358	323
c) Wirtschaftsgebiet III (Westen)	438	412	386	347

III. Die Grenzen der drei Wirtschaftsgebiete fallen mit denen der drei Lohngebiete zusammen, die in den Erlässen des Reichsministers der Finanzen zugrunde gelegt sind.

IV. Im Sinne der Nr. I dieser Anordnung sind „alleinstehende“ Erwerblosler solche, die weder Familienzuschläge beziehen, noch dem Haushalt eines anderen angehören, „nicht alleinstehende“ Erwerblosler: alle übrigen.

V. Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die Familienzuschläge die Unterstützung, die der Erwerblosler für seine Person erhält (Hauptunterstützung), nicht übersteigen.

VI. Die selbständigen Unterstüßungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen insgesamt das Zweifelhafte der Unterstüßung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitgliede der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnungen treten die bisherigen außer Kraft.

Das Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat.

Die Reichsregierung veröffentlicht den Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat und eines entsprechenden Ausführungsgesetzes. Wir wollen uns heute jeder kritischen Belprehung entziehen, wollen lediglich einzelne Punkte über den Willen des Gesetzgebers zur Kenntnis bringen.

Nach dem Entwurf begutachtet der Reichswirtschaftsrat wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzentwürfe, regt auf beiden Gebieten Maßnahmen an, und nimmt Erhebungen vor. Eine weitere Bestimmung besagt, daß die Reichsregierung bei der Durchführung wirtschafts- oder sozialpolitischer Maßnahmen die Unterstützung des Reichswirtschaftsrats in Anspruch nehmen kann.

Der endgültige Reichswirtschaftsrat soll aus 123 ständigen Mitgliedern bestehen, von denen 41 auf die Arbeitnehmerabteilung entfallen würden. Daneben wird die nichtständige Mitgliedschaft eingeführt. Die Einberufung nichtständiger Mitglieder für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände bezieht sich einmal auf einzelne Personen, zum andern auf die Vertreter bestimmter Verbände. Diese Verbände müssen bei der Konstituierung in einer beim Reichswirtschaftsrat geführten Liste verzeichnet sein. Die ständigen Mitglieder werden für 6 Jahre einberufen, alle drei Jahre scheidet die Hälfte nach näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung aus. Benennungskörper für die Arbeitnehmer sind die Spitzen der freien, christlichen und kirchlich-Dunkelröhen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten.

Als Hauptausschüsse sind vorgesehen: ein wirtschaftspolitischer, ein sozialpolitischer und ein finanzpolitischer Ausschuß. Die Hauptausschüsse bestehen aus 21 ständigen Mitgliedern, wobei die Zuziehung von höchstens 9 nichtständigen Mitgliedern beschlossen werden kann. Eine besonders wichtige Rolle dürfte im endgültigen Reichswirtschaftsrat der Ermittlungsausschuß spielen.

Die im Entwurf vorgezeichnete Plenarversammlung besteht aus den ständigen Mitgliedern und tritt nur zusammen, wenn der Vorstand ihre Einberufung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, zwei Drittel der ständigen Mitglieder es beantragen, oder die Reichsregierung es verlangt. Die im endgültigen Reichswirtschaftsrat vorgezeichneten 123 Sitze, verteilen sich auf folgende Abteilungen:

Abteilung I. (Arbeitgeber): Dreizehn Vertreter der Landwirtschaft, zwei vom Reichslandbund, (wogegen dieser eine rein politische Organisation ist), vier Vertreter der Bauernorganisationen, zehn Vertreter der Industrie, vier vom Handwerk, fünf vom Handel, vier aus dem Bank- und Versicherungsweien, fünf Vertreter des Verkehrs.

Abteilung II. (Arbeitnehmer): Insgesamt 41, die von dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, der ADA, den christlichen Gewerkschaften, dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, dem Verband Deutscher Gewerksvereine und dem GDA zu benennen sind. Unter den Arbeitervertretern müssen sich mindestens acht Vertreter der Land- und Forstwirtschaft und ein Vertreter der Heimarbeit befinden.

Abteilung III. (Verbraucher, freie Berufe usw.): Acht Vertreter der Städte, drei der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Kreditanstalten, drei Vertreter der Konjunkturgenossenschaften, darunter nur einer vom Zentralverband Deutscher Konjunkturvereine, sechs Vertreter der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, zwei Vertreter der Tagespresse, zwei Vertreter der Beamtenchaft und drei Vertreter der freien Berufe. Dazu kommen acht vom Reichsrat zu ernennende Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, ein Vertreter des Auslandsdeutschtums und acht von der Reichsregierung benannte Vertreter der Wirtschaft.

Soweit der Entwurf zu übersehen ist, dürfte sich so manche Abänderung und Ergänzung als notwendig erweisen. Sobald eine sorgfältige Prüfung aller Bestimmungen stattgefunden hat, werden wir auf die Materie näher eingehen.

Die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

H. Horbat, Berlin-Behlendorf (GDA.)

Zu den wichtigsten Gebieten der Sozialpolitik in neuerer Zeit gehört die Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten durch behördliche Stellen. Die Bedeutung und der Umfang, den diese Vermittlungen angenommen haben, ist am besten aus den Berichten der Schlichtungsbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1925 zu ersehen. Bereits für 1924 hatten die Schlichtungsbehörden der Öffentlichkeit eine Uebersicht über ihre Tätigkeit gegeben. Gegenüber 1924 ist die Statistik für 1925 in vielen Punkten wesentlich erweitert worden. Die Erweiterungen können nur begrüßt werden, weil sie erst bestimmte Schlüsse ermöglichen.

1925 waren 119 Schlichtungsausschüsse und 24 selbständige Zweigkammern zur Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten tätig. Vor diesen Instanzen sind in dem Berichtsjahre insgesamt 12300 Schlichtungsverfahren durchgeführt worden. Dazu treten noch die vor den 19 Schlichtern und den vom Reichsarbeitsministerium bestellten Sonderlichtern durchgeführten 1058 Schlichtungsverfahren. Bei dem Reichsarbeitsministerium und bei den Schlichtern ist zu berücksichtigen, daß diese Zahlen nur über einen Teil der Tätigkeit der erwähnten Behörden in der Vermittlung von Arbeitsstreitigkeiten Auskunft geben, da das Arbeitsfeld der Schlichter in zwei Teile zu zergliedern ist. Einmal haben die Schlichter und das Reichsarbeitsministerium selbst in besonders wichtigen Fällen für die Öffentlichkeit die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu übernehmen, außerdem sind die genannten Stellen noch zuständig für Verbindlichkeitsklärungen der vor den Schlichtungsausschüssen durchgeführten Schlichtungsverfahren. Die letztere Tätigkeit ist in der für die Schlichter und das Reichsarbeitsministerium genannten Zahl nicht mit eingegriffen. Die Gesamtzahl aller eingeleiteten Schlichtungsverfahren beträgt also 13418 davon betrafen 1937 Schlichtungsverfahren Angestellte, 94 Angestellte und Arbeiter und 11387 lediglich Arbeiter. Was diese Zahlen bedeuten, wird erst klar, wenn man sich vor Augen hält, daß jede dieser Streitigkeiten nicht einen Einzelfall, sondern eine Gruppe von Arbeitern und Angestellten betrafen, die oft Zehntausende zum Teil auch Hunderttausende von Beteiligten umfaßten. Nicht mit in die Zahl eingegriffen ist die Tätigkeit privater Schlichtungsstellen, die vielfach auf Grund tariflicher Vereinbarungen errichtet worden sind.

Von den insgesamt 13418 eingeleiteten Schlichtungsverfahren erledigten sich ein großer Teil durch gemüßliche Verständigung oder auf anderem Wege, bevor es überhaupt zu einem Schiedspruch kam. Schiedsprüche sind nur in 8352 Verfahren erfolgt. Davon wurden 3452 Schiedsprüche von beiden Parteien angenommen und erhielten damit bindende Rechtskraft. 271 Schiedsprüche waren endgültig und damit auch rechtskräftig. Die Mehrzahl aller Streitigkeiten hatte sich also bereits erledigt, ehe ein Antrag auf Verbindlichkeitsklärung gestellt worden, da 1925 nach der besonderen Statistik über die Verfahren auf Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen nur 3806 Anträge bei dem Reichsarbeitsministerium und den Schlichtern eingegangen sind. Von diesen Anträgen erledigten sich 1080 dadurch, daß es möglich war, noch unmittelbar vor dem Schlichter eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. In 392 Fällen kam eine Einigung auf andere Weise zustande. Für 1127 Schiedsprüche wurde die Verbindlichkeitsklärung abgelehnt und nur in 707 Fällen erfolgte der Ausspruch der Verbindlichkeitsklärung. Gegenüber der Gesamtzahl von 13418 Schlichtungsverfahren fallen die 707 ausgesprochenen Verbindlichkeitsklärungen nicht ins Gewicht. Die Uebersicht über die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden für 1925 lehrt wieder, daß die Schlichtungsstellen ihre Hauptaufgabe darin gesehen haben, die Parteien zu einer Verständigung zu bringen. Die einzelnen Zahlen zeigen dann auch, daß es in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle möglich war, die Parteien zu einer Verständigung zu veranlassen.

Die Statistik der Schlichtungsbehörden für 1925 gibt auch zum ersten Male darüber Auskunft, von welcher Seite Anträge auf Verbindlichkeitsklärung von Schiedsbrüchen gestellt worden sind. Von den Antragsgebern sind 521 Anträge eingegangen. Die Antragsstellung war in 546 Fällen an den Anträgen beteiligt und der Rest betrifft die Arbeiterschaft.

Der Staat hat durch die Übernahme der Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten viele und oft sehr heftige Angriffe einstecken müssen. Soweit die Kritik nicht nur rein verneinend ist, kann sie nur begrüßt werden, weil sie Mängel und Schwächen im Aufbau zeigt, die sich dann abstellen lassen. Vergessen werden darf aber nicht, daß der Vermittlung des Staates in Arbeitsstreitigkeiten der Gedanke zugrunde liegt, daß die Interessen der Allgemeinheit denen einzelner Gruppen vorangestellt werden müssen.

Aus den Ortsvereinen.

Großberlin. Um den Mitgliedern der Berliner Ortsvereine etwas Besonderes zu bieten, veranstaltete die Lokalverwaltung am 27. November im Verbands Hause der Deutschen Gewerkschaften einen Lichtbildervortrag. Zu diesem Zwecke hatte die Lokalverwaltung durch Vermittlung der „Gesellschaft für Volksbildung“ — Herrn Kentwich gewonnen. Von besonderem Reiz ist hierbei die Tatsache, daß Herr Kentwich die seinen Vorträgen begleitenden Bilder persönlich aufnimmt, also die behprochenen Länder selbst bereist hat. Leider muß festgestellt werden, daß der Besuch zu diesem Vortrage zu wünschen übrig ließ und ist es tief bedauerlich, daß viele Kollegen sich diesen Genuß — der abgesehen von vielleicht dem Fahrgehalt mit keinerlei Kosten für die Mitglieder verknüpft war — entgehen ließen.

Nach einer kurzen Begrüßung der Anwesenden durch Kollegen Mühl, ergriff sodann Herr Kentwich das Wort zu seinem Vortrage. Thema: „Marokko, Algerien und Tunesien im Wandel der Zeiten.“ Als Einleitung schilderte der Vortragende die geographische Lage, Kultur, Religionen, Geschichte und Politik der zu besprechenden Länder. Sodann wechselten in ununterbrochener Folge die interessanten und lehrreichen Bilder vor unserem Auge, immer begleitet von den interessanten und vielfach durch Humor gewürzten Erläuterungen des Vortragenden. Wir erleben hier gleichsam eine Reise durch die ganze Nordküste Afrikas. Von Verona (Italien) treten wir die Reise an. Ueber Genua geht es zur Küste von Tunis. Dann weiter durch Algier nach Marokko bis zu dem heute internationalen Tanger. Wir sehen ausgegrabene Ueberreste punischer Kultur. Denn Nordafrika ist uraltes Kulturland, in welchem die Kunst des Altertums zur höchsten Blüte gelangte. Wir hören kurzgefaßt die Geschichte Karthagos, die sich unterem Geiste durch bildliche Darstellungen schärfer einprägt. Wir erleben gewissermaßen die Zerstörung Karthagos durch die Römer. (146 v. Chr.) Sehen dann weiter auf den karthagischen Trümmern die römische Kultur.

und allmählich baut sich auf deren Trümmern die Neuzeit auf. Auch in die Kunst der verschiedenen Kulturepochen und Kulturalter werden wir eingeführt; wir lernen die Merkmale arabischer Kunst (Arabesken) von der altrömischen Kunst unterscheiden, lernen weiter die Merkmale kennen aus denen man die Schlüsse zieht, daß dort unter dem Wüstenlande eine Kulturstätte des Altertums zu finden ist. Wir sehen weiter, wie die Ausgrabungsarbeiten ausgeführt werden und bewundern die ungeheure Gigantik der alten Bauwerke. Wir sehen die Wüste mit ihren Sandgebirgen, die Oasen, von denen wohl mancher vorher eine ganz andere Vorstellung gehabt haben mag; wir sehen das Rifgebirge, die Kampfstätte des Kahlenführers Abd el Krim, auch ihn selber im Bilde und vieles, vieles andere. Dem in zwei Teile gegliederten Vortrage folgte nach jedem Teil reicher Beifall.

Noch einmal sei hier betont, es ist wirklich schade, daß dieser Vortrag nicht von jedem Berliner Kollegen und seinen Angehörigen gesehen und gehört wurde. Eine Mahnung an alle für die Zukunft.

H. Sippe, Schriftführer.

Christburg. Am 15. November sprach hier in einer Versammlung der Kollege Schumacher-Berlin. Leider waren nicht alle Mitglieder anwesend, was umso mehr zu bedauern war, als nicht immer die Möglichkeit besteht, die kleinen Ortsvereine zu besuchen. Die Aufzählung der Gleichgültigen ist nur möglich, wenn dieselben erreichbar sind; dadurch kommt es auch, daß in den kleineren Orten die Verhältnisse so überaus schwer zu bessern sind. Für diejenigen Mitglieder aber, die in der Versammlung waren, werden die Ausführungen des Referenten von bleibendem Wert sein.

Vor der Versammlung fand eine Verhandlung mit einer hiesigen Firma statt, es sich um die Ausbildung von Lehrlingen handelte. Die Kollegen werden sich des Artikels „Ein tüchtiger Lehrling“, welcher in der „Eiche“ veröffentlicht wurde, noch erinnern. Damals wollte dieser Herr unseren Vertreter nicht zu den Verhandlungen zulassen und an die Luft legen; jetzt ist er schon längst an die Luft gesetzt. Auch ist bewiesen, daß die damals getroffenen Maßnahmen des Gewerbevereins doch die richtigen waren. Unsere Besprechung hatte insofern Erfolg, als da-

durch auch die irrtümliche Auffassung seitens der Behörden ins rechte Licht gestellt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Wir appellieren nur an alle Kollegen Christburgs und Umgegend, sich mehr wie bisher an der Organisationsarbeit zu beteiligen, damit wir die mittelalterlichen Zustände und Uebelbleibel der Zukunft endgültig beseitigen können.

H. Kowitz, Kassierer.

Zuschuß-, Krankenunterstützungs-, und Begräbnisliste des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands. An die Kassierer!

In letzter Zeit sind vielfach die Krankenscheine mangelhaft ausgefüllt an das Hauptbüro gesandt worden. Es ist darauf zu achten, daß dieselben vollständig und korrekt ausgefüllt sind; insbesondere ist der Name der Krankheit möglichst deutlich soweit dieses nicht durch den Arzt geschieht, vom Ortsvereinsvorstand von dem Krankenschein der Orts- oder Betriebskrankenkasse auf unseren Krankenschein zu übertragen. Nicht ordnungsmäßig ausgefüllte Krankenscheine müssen zurückgeliefert werden.

Der Vorstand. J. A.: M. Schumacher.

An die Ortsvereinsvorstände!

Die Monatsabschlüsse für Dezember sind so fertig zu stellen, daß dieselben spätestens

bis zum 6. Januar

in Händen des Büros sind. Dieses muß auch dann gelchehen, wenn etwaige Restanten ihren Beitrag noch nicht bis zur 52. Woche entrichtet haben; denn wir benötigen die Abschlüsse dringend, da die Jahresabschlüsse für die Kranken-, sowohl wie für die besondere Sterbekasse rechtzeitig zusammengestellt und an die Aufsichtsbehörde eingekandt werden müssen.

Es bedarf wohl bloß nur dieses Hinweises, um die Ortsvereinskassierer zur pünktlichen Einleitung zu veranlassen.

M. Schumacher.

An die Empfänger der „Eiche“.

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an das Hauptbüro, Greifswalderstraße 221-223, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind, oder zuviel gekandt werden.

Briefkasten.

Hr. D. in Ulm a. D. Das ist lediglich ein Druckfehler. Die Nr. 950 auf der Ausgabe Seite der Sterbekasse im Nachrichtenblatt vom 6. November gehören da nicht hin. Das ist eine Zahl, die aus dem vorhergehenden Monatsabschluß stehen geblieben ist. Dieses geht auch aus der Schlußsumme hervor.

M. Sch.

Um den vielen Anfragen zu begegnen, biete ich hiermit an

Sportschlitten - Kufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100	120	140	160	Centimeter Holzlänge
1,70	2,20	2,50	2,80	Mk. pro Paar

Walther, Dresden 22, Rehefelder Straße 53.

Nachruf.

Am 27. November 1926 verstarb unser Kollege

Theodor Kasper.

Wir verlieren in ihm einen Mitstreiter, der stets bereit war, unsere Sache zu fördern. Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Der Vorstand des Ortsvereins Christburg.